

DIE VORABPAUSCHALE IM RAHMEN DER INVESTMENTSTEUER

Die Investmentsteuerreform ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In der folgenden Übersicht finden Sie Informationen zu den eventuell entstehenden Belastungen im Rahmen der Vorabpauschale und deren Auswirkungen.

Was ist die Vorabpauschale und wann wird sie fällig?

Jährlich kann es, in Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung, dazu kommen, dass Investmentfondsteile mit einer Pauschale vorab besteuert werden. Die sogenannte Vorabpauschale bildet den Wertzuwachs eines Fonds/ETFs im abgelaufenen Kalenderjahr ab. Dieser gilt am 1. Januar des Folgejahres als zugeflossen und ist sofort steuerpflichtig. Deshalb wurde die Vorabpauschale für Wertsteigerungen aus dem Jahr 2018 erstmals Anfang 2019 berechnet und jedem Anleger zeitnah belastet.

Ausnahmen Fälligkeit

Ein Investmentfonds hat keine Wertsteigerungen erzielt, oder die schon ausgeschütteten Erträge waren höher als die Wertsteigerung. Wie hoch die Vorabpauschale sein wird, kann im Vorfeld nicht mitgeteilt werden. Dazu werden erst die steuerrelevanten Daten benötigt. Diese erhalten alle Plattformen/Banken/Fondsgesellschaften jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Was bedeutet das für Sie bzw. für Ihre Kunden?

Je nach Plattform/Bank/Fondsgesellschaft erfolgt zum Jahresanfang eine Belastung der Steuern direkt beim Kunden. Oftmals automatisch

durch einen anteiligen Fondsverkauf bei Ihrem Kunden im Depot, wie etwa bei der Fondsdepot Bank, der FIL Fondsbank und der DWS. Ihr Kunde erhält dann eine entsprechende Verkaufsabrechnung.

Ausnahmen Steuerbelastung

Ein Freistellungsauftrag Ihres Kunden liegt vor und deckt die Vorabpauschale ab; Ihr Kunde hat eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht oder nicht verrechnete allgemeine Verluste gleichen die Steuerbelastung durch die Vorabpauschale aus.

Wichtig für Sie bzw. für Ihre Kunden

Bei einem späteren Verkauf der Fondsanteile werden die bisher bereits versteuerten Vorabpauschalen vom Verkaufserlös wieder abgezogen. Damit wird eine doppelte Besteuerung von Erträgen vermieden. Sollte der verfügbare Betrag auf dem Depot oder einem Depotverrechnungskonto für die Belastung der Vorabpauschale nicht ausreichen, sind die Plattformen/Banken/Fondsgesellschaften gesetzlich verpflichtet, die Höhe des Kapitalertrages zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Kunden, an das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt zu melden. Ein Widerspruch gegen die Steuerbelastung ist grundsätzlich nicht möglich.

 **MEHR INFORMATIONEN**
BVI-ERKLÄRVIDEO ZUR VORABPAUSCHALE

BERECHNUNGSLOGIK VORABPAUSCHALE

I	DIFFERENZ ZWISCHEN RÜCKNAHMEPREIS DES FONDSANTEILS VOM JAHRESANFANG ZUM JAHRESENDE [WERTSTEIGERUNG] POSITIV		KEINE VORABPAUSCHALE
	JA	NEIN	
II	RÜCKNAHMEPREIS ZUM JAHRESANFANG X 70 PROZENT DES BASISZINSES BewG (BASISERTRAG) > (GESAMT-)BETRAG DER IM JAHR ERFOLGTEN AUSSCHÜTTUNG(EN)		KEINE VORABPAUSCHALE
	JA	NEIN	
III	WERTSTEIGERUNG DES FONDSANTEILS + BETRAG DER AUSSCHÜTTUNGEN > BASISERTRAG		KEINE VORABPAUSCHALE
	JA	NEIN	
ERGEBNIS	VORABPAUSCHALE I.H.D. BASISERTRAGES GEMINDERT UM BETRAG DER AUSSCHÜTTUNG(EN)	VORABPAUSCHALE I.H.D. WERTSTEIGERUNG	

BEISPIELRECHNUNG VORABPAUSCHALE

- > Aktienfonds ohne Ausschüttungen (thesaurierend, Teilfreistellung von 30 %)
- > 50 Anteile (Kauf am 2. Januar 2019 oder früher und am 31. Dezember 2019 im Depotbestand)
- > Rücknahmepreis 100,00 Euro pro Anteil am Jahresanfang 2019
- > Wertzuwachs 10,00 Euro pro Anteil in 2019 (= Rücknahmepreis Jahresende 2019 abzüglich Rücknahmepreis am Jahresanfang 2019)
- > Basiszins 2019 zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG: 0,52 % (wird jährlich vom Bundesfinanzministerium neu veröffentlicht)

WERTZUWACHS IM VORJAHR?		
JA	NEIN	
BASISERTRAG ERRECHNEN:		
Rücknahmepreis je Anteil vom Anfang des Vorjahres	100,00 Euro	
Basiszins 0,52 % (= 0,0052)	x 0,0052	
<hr/>		
70 % (es werden 70 % des Basiszinses zur Berechnung herangezogen)	x 0,7	
<hr/>		
Basisertrag pro Anteil	= 0,364 Euro pro Anteil	KEINE VORABPAUSCHALE
WERTZUWACHS GRÖßER ALS BASISERTRAG		
Wertzuwachs 10,00 Euro	Basisertrag 0,364 Euro pro Anteil	
JA	NEIN	
VORABPAUSCHALE PRO ANTEIL ENTSPRICHT BASISERTRAG		
BERECHNUNG VORABPAUSCHALE INKL. TEILFREISTELLUNG		
Anteile	50	
<hr/>		
Vorabpauschale	x 0,364 (= 18,20 Euro)	
<hr/>		
Teilfreistellung (30 % auf 30,45 Euro)	- 5,46 Euro	
<hr/>		
Vorabpauschale auf alle Anteile	= 12,74 Euro	VORABPAUSCHALE PRO ANTEIL ENTSPRICHT WERTZUWACHS
HINWEIS: Nicht berücksichtigt wurde die Haltedauer. Bei einem unterjährigem Kauf wird die Vorabpauschale im Folgejahr ab dem Monat des Kaufes berechnet. Bei einem unterjährigem Verkauf wird im Folgejahr keine Vorabpauschale fällig.		
BERECHNUNG ABGELTUNGSTEUER (inkl. Soli, ohne Kirchensteuer)		
Vorabpauschale	12,74 Euro	
<hr/>		
Steuersatz (Abgeltungsteuer)	x 26,375 % (= 0,26375)	
<hr/>		
Steuer	= 3,36 Euro	

SCHEMA VORABPAUSCHALE

